

Bewertungskriterien

Schriftliche Prüfung:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 Punkte erreichen (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktezahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten:

- leserliche Schrift und Sicherheit in der schriftlichen Wortwahl
- übersichtliche Gliederung und systematischer Aufbau der Arbeit
- Verwendung einer klaren medizinischen Fachsprache und Prägnanz der Ausdrucksweise
- Vollständigkeit der Abhandlung
- Bezugnahme auf verwandte Fachbereiche
- Verweis auf verschiedene schulmedizinische Lehrmeinungen